



STATUTEN

des

Schützenvereines "SGW-Leobersdorf"

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen : Schützenverein "SGW-Leobersdorf" und hat seinen Sitz in 2544 Leobersdorf

§ 2. Zweck des Vereines

Förderung und Ausübung des Schießsportes, insbesondere das Schießen mit Faustfeuerwaffen und Sportgewehren.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
2. durch freiwillige Spenden, Subventionen und durch sonstige Zuwendungen;
3. durch Einnahmen aus Sportveranstaltungen;
4. durch Werbe- und Sponsoreinnahmen;
5. durch Gastgebühren

§ 4. Aufnahme in den Verein

1. Die Neuaufnahme in den Verein erfolgt stets als Probemitglied durch den Vorstand. Nach der einjährigen Probezeit, welche, falls erforderlich, auf maximal zwei Jahre verlängert werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können nur in der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, aufgenommen werden.

§ 5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Probemitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jene, welche in der Mitgliederversammlung aufgenommen wurden und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können unterstützende oder Ehrenmitglieder sein. Unterstützende Mitglieder sind jene, welche den Verein vor allem durch einen höheren Jahresbeitrag fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, welche hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder und die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Mitglieder kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 10. April des entsprechenden Jahres einzuzahlen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.



Außerordentliche Mitglieder und Probemitglieder haben nur das Recht die Einrichtungen des Vereines zu benützen.

§ 7. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit, gegen vorangehende vierwöchentliche Kündigung, frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, der Sicherheitsbestimmungen oder unehrenhaftem Verhalten oder Mitglieder welche, ungeachtet schriftlicher Mahnung, länger als zwei Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 8. Nachlass, Zufristung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen Ausnahmefällen

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zufristung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

§ 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) das Schiedsgericht;
- d) die Rechnungsprüfer

§10. Vorstand

Derselbe besteht aus sechs bis neun Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung, aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden:

dem Obmann und dessen zwei Stellvertreter,
dem Schriftführer und dessen zwei Stellvertreter,
dem Kassier und dessen zwei Stellvertreter.

Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein neues, wählbares Vorstandsmitglied vom Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand kann Beiräte und Helfer für spezielle Aufgaben hinzuziehen (erweiterter Vorstand) welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§11. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereines;
- b) die Verwaltung des Vermögens;
- c) die Erstellung des Rechnungsabschlusses und Jahresvoranschlags sowie die Information über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in der Mitgliederversammlung;
- d) die Entscheidung über d. Ausschluss von ordentlichen / unterstützenden Mitgliedern, die Neuaufnahme von Probemitgliedern;
- e) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern



erforderlich. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann unterzeichnet und vom Schriftführer bzw., sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, dem Kassier mitgefertigt sein.

§12. Agenden der Funktionäre

Der Obmann und in dessen Verhinderung seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, er besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt den Geldverkehr und erstellt den Rechnungsabschluss.

§13. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im Monat Dezember statt und muss wenigstens vierzehn Tage früher den Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder, unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung, beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten :

- a) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Aufnahme aller Mitglieder außer Neuaufnahmen als Probemitglieder;
- d) die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Änderung der Statuten;
- f) die Auflösung des Vereines;
- g) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Der Punkt f) ist nur mit einstimmigem Beschluss möglich.

Der Punkt e) bei persönlicher Anwesenheit von mindestens 50% aller Vollmitglieder, mit 2/3 Mehrheit möglich. Eine schriftliche Stimmenübertragung ist hier nicht möglich.

In der Einladung zur MV muss eine gewünschte Statutenänderung angekündigt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter; wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Vorstandes.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.



§ 14. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten innerhalb des Vereines, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los,

§ 15. Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss erfolgen.

Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Bundesabgaben-Ordnung verwendet, welchen die Mitgliederversammlung bestimmt.

Wien, 24.11.2005

Der Obmann
Peter Weber

Statutenänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25.11.2004